

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Vom 22. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Verfahren und Unterlagen
- § 4 Belegungsplan
- § 5 Allgemeine Vergabekriterien
- § 6 Weitere Kriterien
- § 7 Sonstige Anträge
- § 8 Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 bis 6 - Formulare Nutzungsanträge (*dieser Textausgabe nicht beigelegt*)

Anlage 7 - Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt den Zugang zu den Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind Sportstätten, die ausschließlich für eine freie öffentliche Nutzung vorgehalten werden (z. B. Bolzplätze, Eingangsareal Sportpark Ostra).
- 2) Für die Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, wird die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- 3) Die Sportstätten der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1) Nutzungszweck

Die Sportstätten dienen der Durchführung des Sportbetriebes, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen bzw. Nutzungen, soweit dies im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.

2) Nutzungsumfang

- a. Die Überlassung von Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen. Die verfügbaren Nutzungszeiten werden durch die Landeshauptstadt Dresden festgelegt.
 - b. Genehmigte periodische Nutzungszeiten umfassen grundsätzlich nicht die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen sowie Gedenk- und Trauertagen im Freistaat Sachsen. Bei Bedarf ist eine gesonderte Beantragung mit einer entsprechenden Begründung erforderlich. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Nutzung zu stellen.
 - c. Genehmigte Nutzungszeiten umfassen Umkleidezeiten. Den Nutzungsberechtigten werden erforderliche Umkleiden im verfügbaren Umfang zur Verfügung gestellt.
 - d. Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, Eigenbedarf der Schule und aus sonstigen besonderen Anlässen können die im § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten und -zeiten gesperrt werden. Das gilt insbesondere auch, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sportstätten erfordert. Ansprüche auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung oder -nutzungszeit stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.
- 3) Nutzungsberechtigte Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art.
 - 4) Nutzungsvoraussetzung
 - a. Die Inanspruchnahme der Sportstätten nach dieser Satzung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form einer Nutzungsgenehmigung erteilt.

- b. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- c. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Sportstättengebührensatzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Anhörung zulässig.

§ 3 Verfahren und Unterlagen

- 1) Form der Beantragung Nutzungsanträge sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 1-6) bei der Servicestelle des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, Freiberger Straße 31, 01067 Dresden, per Fax (0351) 488 1603, oder per E-Mail an sport@dresden.de vollständig ausgefüllt einzureichen.
- 2) Fristen
 - a. Nutzungszeiten sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.
 - b. Die Nutzungsanträge für periodische Nutzungen für eine Saison (Schuljahr) sind bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres für die kommende Saison anzumelden.
 - c. Für die Nutzung von kommunalen Schulsporthallen während der Sommerferien sind die Anträge bis spätestens sechs Wochen vor Sommerferienbeginn (Bundesland Sachsen) zu stellen.
 - d. Nicht genutzte Nutzungszeiten sind unverzüglich in Textform beim Eigenbetrieb Sportstätten Dresden anzuzeigen.

§ 4 Belegungsplan

Zur Erreichung der optimalen Auslastung der Sportstätten wird unter Berücksichtigung aller eingegangenen Bedarfsanmeldungen (Anträge) für jede Sportstätte ein Belegungsplan erstellt. Je nach Sportstätte kann dabei zwischen Sommer- und Winterbelegung unterschieden werden.

§ 5 Allgemeine Vergabekriterien

- 1) Für die sportliche Nutzung wird unter Berücksichtigung der Erreichung der optimalen Auslastung folgende Reihenfolge der Nutzer/Nutzerinnen in Anwendung gebracht:
 - a) Schulen im Rahmen der schulsportlichen Nutzung,
 - b) Kindertagesstätten und Horte mit Sitz in Dresden (im Rahmen ihrer Betriebserlaubnis),
 - c) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden und gemeinnützige Sportverbände,
 - d) Freie Träger der Jugendhilfe und Volkshochschule Dresden e. V.,
 - e) Sonstige Nutzer (z. B. Betriebs- und Behördensportgruppen, private Sport- und Selbsthilfegruppen).

Sportliche Nutzungen im Sinne dieser Satzung können neben dem Trainings- und Wettkampf betrieb auch Sportfeste, Sichtungstermine, Lehrgänge, Mitgliederversammlungen mit sportlichem Nutzungshintergrund oder Sportveranstaltungen sein. Dem Leistungssport werden in Sportstätten, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten eingeräumt. Leistungssport wird insbesondere an den Bundes-, Landes- und Talentestützpunkten ausgeübt. Darüber hinaus sind Mannschaftssportarten, die am regionalen, nationalen bzw. internationalen Wettkampfbetrieb teilnehmen und ausgewiesene Schwerpunktssportarten der Landeshauptstadt Dresden sind, dem Leistungssport zuzuordnen.

- 2) Freizeitangebote der Landeshauptstadt Dresden und Veranstaltungen Dritter können in angemessenem Maße berücksichtigt werden.
- 3) Die Durchführung von kommerziellen Angeboten hat Nachrang.
- 4) Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, werden in erster Linie diesen Sportarten zugewiesen.
- 5) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten für Wettkämpfe werden die Spielklasse bzw. Leistungsklasse und die Schwerpunktssportarten herangezogen.
- 6) Das Vergabekonzept (Anlage 7) für Schulsporthallen in der Landeshauptstadt Dresden ist insbesondere für die schulsportliche Nutzung anzuwenden.

§ 6 Weitere Kriterien

- 1) Bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen. Dies können sein:
 - zu bevorzugende Personengruppen:
 - der Kinder- und Jugendsport,
 - der Mädchen- und Frauensport,

...

- der Behindertensport (Inklusion),
 - der Sport für Migrantinnen und Migranten (Integration) und
 - der Seniorensport (50+).
 - der örtliche Bezug zwischen Sportstätte und Nutzer/Nutzerinnen
 - Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Anteils, welcher sich an dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf misst/orientiert (geschlechtsspezifisch unterschiedliches Nutzungsverhalten), Nutzung vereinseigener Anlagen, bisherige dauerhafte Nutzungen, Ligazugehörigkeit, u. a.
- 2) Bei Nutzungsanträgen, die nach erfolgter Abwägung im Sinne dieses Absatzes nachrangig sind, können dem/der Nutzungs-berechtigten alternative Nutzungszeiten angeboten werden.

§ 7 Sonstige Anträge

Eine Überschreitung der unter § 3 (2) genannten Frist ist unschädlich soweit eine Belegungsplanung noch nicht erstellt wurde. Im Übrigen wird der Antrag nur im Rahmen der noch verfügbaren Nutzungszeiten berücksichtigt.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sportstätten werden aufgrund der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, 5. Juli 2017

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO Sollte diese Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Juli 2017

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister